

Az.: 4148-30224-195

**Antrag der Erschließungsgemeinschaft der Städte Haren (Ems) und Meppen gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur technischen Sicherung in Bahn-km 2,100 des Industriestammgleis/ Hafenbahn der Strecke Haren (Ems) – Gleisabschluss (Serviceeinrichtung) im Zuge des Bahnübergangs „Im Industriepark“ in Haren (Ems), Landkreis Emsland;  
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 2,100 des Industriestammgleis/ Hafenbahn der Strecke Haren (Ems) – Gleisabschluss (Serviceeinrichtung) im Zuge des Bahnübergangs „Im Industriepark“ in Haren (Ems), Landkreis Emsland durch den Bau einer Lichtzeichenanlage.

Der Bahnübergang der eingleisigen Strecke wird zurzeit durch Posten gesichert. Durch einen ungünstigen Straßenverlauf aus Richtung Süden (Kurve) ergeben sich für das Rangierpersonal erhöhte Unfallgefahren, so dass zur Erhöhung der Sicherheit eine technische Sicherung erforderlich wird. Es ist beabsichtigt, den BÜ mit einer neuen Lichtzeichenanlage auszustatten und Überwachungslampen für Eisenbahnfahrzeuge vorgesehen. Außerdem soll ein neues Schalthaus auf eigenen Flächen der Erschließungsgemeinde bzw. Grundstücken der Stadt errichtet werden. Das bisherige Gebäude wird zurückgebaut.

Im vorliegenden Fall könnte § 14a Abs. 1 UVPG einschlägig sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 handelt.

Bei der technischen Sicherung des Bahnüberganges durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem muss es sich um eine der aufgeführten Einzelmaßnahmen handeln. Die technische Sicherung eines Bahnübergangs ist unter § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG aufgeführt.

Somit bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 12.07.2023

Im Auftrag

Finke (4148)